

Für das Nachschlagewerk !	Nein
Für die Fachpresse !	Nein
Für die Amtliche Sammlung !	Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt - VBL, §§ 249, 276

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 625/74

Urteil des BAG vom 11. Dezember 1975 LAG Baden-Württemberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 625/74

4 Sa 41/72 Baden-Württemberg

Verkündet am
11. Dezember 1975

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

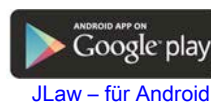
hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. Dezember 1975 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Röglin und Dr. Krems für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 22. Oktober 1974 - 4 Sa 41/72 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

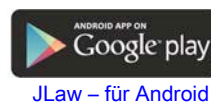
In der Revisionsinstanz streiten die Parteien nur noch darüber, ob das beklagte Land dem Kläger deshalb Schadenersatz leisten muß, weil er in der Zeit vom 1. Oktober 1951 bis 31. März 1953 nicht bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) versichert werden konnte und ihm deshalb Rentenleistungen entgehen.

Der im Jahre 1908 geborene Kläger ist Architekt und Diplom-Ingenieur. Er war in diesem Beruf selbständig tätig; daneben trat er am 1. Oktober 1948 mit Beginn des Wintersemesters als Lehrbeauftragter an der Staatsbauschule S in die Dienste des beklagten Landes. Die Schule erteilte die Lehraufträge jeweils für ein Semester; vor Semesterbeginn vereinbarte sie mit ihm, wieviele Wochenstunden und welche Unterrichtsfächer er übernehmen sollte. Für seine Lehrtätigkeit erhielt er eine Vergütung von 6,-- DM je Stunde. Der Umfang der Lehrtätigkeit gestaltete sich wie folgt: Im Wintersemester 1948/49 und im Sommersemester 1949 unterrichtete er je 15 Wochenstunden, im Wintersemester 1949/50 22 Wochenstunden, im Sommersemester 1950 17 Wochenstunden, im Wintersemester 1950/51 und im Sommersemester 1951 je 20 Wochenstunden. Für das Wintersemester 1951/52 erklärte sich der Kläger bereit, 16 - 20 Wochenstunden zu unterrichten, wenn die Vergütung erheblich erhöht werde; andernfalls sei er nur bereit, wöchentlich 4 - 8 Stunden zu unterrichten. Da die Staatsbauschule keine erhöhte Vergütung zusagte, unterrichtete der Kläger im Wintersemester 1951/52 ab 1. Oktober 1951 8 Stunden, im folgenden Sommersemester 7 Stunden und im Wintersemester 1952/53 wiederum 8 Stunden wöchentlich. Danach war er nicht mehr für die Staatsbauschule tätig.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Mit einer am 29. Dezember 1952 eingereichten Klage hatte der Kläger geltend gemacht, er stehe zu dem beklagten Land in einem Arbeitsverhältnis, auf das die TOA anzuwenden sei. Ihm stehe Vergütung nach der Vergütungsgruppe III TOA zu. Für das Jahr 1950 hat er den Unterschiedsbetrag zwischen den erhaltenen Bezügen und dem Gehalt der Vergütungsgruppe III TOA verlangt. Seine Klage hatte im wesentlichen Erfolg.

In einem weiteren Verfahren verlangte der Kläger Tarifgehalt nach der Vergütungsgruppe III TOA auch für die Zeit vom 1. Januar 1951 bis 31. März 1953. Dieser Klage hat das Arbeitsgericht nur für die Zeit bis zum 30. September 1951 stattgegeben. Dieses Verfahren endete durch einen während des Berufungsverfahrens geschlossenen außergerichtlichen Vergleich.

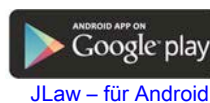
Am 1. Dezember 1961 trat der Kläger als Angestellter in den Dienst des Landes Bayern. In diesem Arbeitsverhältnis wurde er bei der VBL gemeldet. Seit dem 1. März 1968 ist der Kläger berufsunfähig. Er bezieht seitdem eine Rente aus der Sozialversicherung. Von der Zusatzversorgungsanstalt erhält er eine Gesamtversorgungsrente.

Das beklagte Land hat Beiträge zur Zusatzversorgung entrichtet, nachdem der Kläger die Versorgungsrente beantragt hatte und dabei seine Beschäftigung bei der Staatsbauschule aufgefallen war. Beiträge sind aber nur für die Zeit vom 1. Oktober 1948 bis 30. September 1951 abgeführt worden. Eine Versicherung als Pflichtmitglied bei der VBL für die Zeit vom 1. Oktober 1951 bis 31. März 1953 entfiel, weil die Unterrichtszeit des Klägers ab 1. Oktober 1951 auch bei Berücksichtigung einer gleichen Zahl von Stunden zur Vorbereitung der Lehrtätigkeit nicht mehr 1300 Stunden im Jahr erreichte. Nach Nr. 1 der Neuen Württembergischen Dienstordnung über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nichtbeamteter Gefolgschaftsmitglieder bei den

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

- 4 -

staatlichen Verwaltungen und Betrieben des Landes Württemberg in der Fassung vom 1. April 1944 waren als Pflichtmitglieder Gefolgschaftsmitglieder zu versichern, wenn sie jährlich mindestens 1300 Stunden beschäftigt und nicht nur auf eine kalendermäßig bestimmte Zeit oder zur Erledigung einer bestimmten Arbeit eingestellt waren.

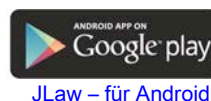
Wegen des Rentenausfalls, der sich aus der in der Zeit vom 1. Oktober 1951 bis 31. März 1953 unterbliebenen Versicherung ergibt, nimmt der Kläger das beklagte Land auf Schadenersatz in Anspruch. Er hat geltend gemacht, das beklagte Land habe seine ihm obliegenden Pflichten verletzt, weil es ihn nicht schon mit Beginn seiner Tätigkeit zur Zusatzversorgung angemeldet habe. Wäre das geschehen, so wäre er über die Möglichkeit der Zusatzversorgung unterrichtet gewesen. Er hätte dann davon Abstand genommen, ab 1. Oktober 1951 seine Lehrtätigkeit so einzuschränken, daß er nicht mehr der Versicherungspflicht unterlag. Insoweit spiele auch eine Rolle, daß die untertarifliche Bezahlung, die das beklagte Land gleichfalls zu vertreten habe, ihn veranlaßt habe, seine Lehrtätigkeit einzuschränken, um sich in größerem Umfang seiner freiberuflichen Tätigkeit und einem Einkommen daraus widmen zu können.

Der Kläger hat behauptet, für die Zeit vom 1. März 1968 bis 31. Dezember 1971 hätte er eine um 12.311,49 DM höhere Rente von der Zusatzversorgungsanstalt erhalten, wenn er für die strittige Zeit pflichtversichert worden wäre. Diesen Betrag nebst Zinsen hat er im ersten Rechtzug geltend gemacht und weiter die Feststellung begehrt, daß das beklagte Land ihm auch den ab 1. Januar 1972 entstandenen Rentenschaden zu ersetzen habe.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Das beklagte Land hat um Abweisung der Klage gebeten und geltend gemacht, es habe seine Fürsorgepflicht nicht verletzt. In der Zeit, in der der Kläger beschäftigt war, sei die Rechtsstellung der Lehrbeauftragten nicht geklärt gewesen. Das beklagte Land sei davon ausgegangen, daß der Kläger nicht unter die Vorschriften der TOA falle und deshalb mit dem vereinbarten Stundensatz von 6,-- DM zutreffend entlohnt worden sei. Es fehle ferner ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem ihm zur Last gelegten pflichtwidrigen Verhalten und dem Entschluß des Klägers, ab 1. Oktober 1951 seine Lehrtätigkeit so einzuschränken, daß keine Versicherungspflicht für die Zusatzversorgung mehr bestand. Schließlich habe sich das beklagte Land nicht schuldhaft verhalten, wenn es angenommen habe, der Kläger unterliege nicht der Zusatzversorgung. Darüber hinaus hat das beklagte Land sich darauf berufen, der Kläger sei mit der Geltendmachung seiner Ansprüche nach § 70 BAT ausgeschlossen, und es hat die Einrede der Verjährung erhoben.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Mit seiner Berufung hat der Kläger folgende Anträge und Hilfsanträge verfolgt:

- 1) Das beklagte Land hat an den Kläger 12.311,49 DM nebst 4 % Zinsen aus den jeweils fälligen Beträgen für die Zeit vom 1. 3. 1968 bis zum 30. 4. 1972 zu zahlen.
- 2) Es wird festgestellt, daß das beklagte Land verpflichtet ist, dem Kläger auch denjenigen Rentenschaden zu ersetzen, der ihm ab 1. 1. 1972 daraus entsteht, daß er in der Zeit vom 1. 10. 1951 bis zum 31. 3. 1953 bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder in Karlsruhe als Pflichtmitglied nicht angemeldet war, insbesondere nicht als ein nach Vergütungsgruppe III TOA besoldeter Angestellter angemeldet war und daher dieser Zeitraum bei der Bemessung der von der VBL an den Kläger jetzt und in Zukunft zu zahlenden Rente nicht als gesamtversorgungsfähige Zeit anerkannt wurde.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

- 3) Hilfsweise für Ziffer 3: Es wird festgestellt, daß das beklagte Land verpflichtet ist, dem Kläger auch denjenigen Rentenschaden zu ersetzen, der ihm ab 1. 1. 1972 daraus entsteht, daß der Kläger von dem beklagten Land in der Zeit vom 1. 10. 1951 bis 31. 3. 1953 nicht auf Kosten des beklagten Landes bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder wie ein nach Vergütungsgruppe III TOA besoldeter Angestellter des öffentlichen Dienstes als Pflichtmitglied versichert wurde.
- 4) Hilfsweise für die Ziffern 2 und 3: Das beklagte Land hat den Kläger finanziell so gut zu stellen, als wäre er in der Zeit vom 1. 10. 1951 bis 31. 3. 1953 bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder wie ein nach Vergütungsgruppe III TOA besoldeter Angestellter des öffentlichen Dienstes pflichtversichert gewesen.
- 5) Zweiter Hilfsantrag zu den Ziffern 2 und 3: Es wird festgestellt, daß das beklagte Land verpflichtet ist, für den Kläger für die Zeit vom 1. 10. 1951 bis 31. 3. 1953 auf Kosten des beklagten Landes Pflichtbeiträge an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder in der Höhe nachzuentrichten, wie diese in dem vorgenannten Zeitraum für einen vollbeschäftigten und nach Vergütungsgruppe III TOA besoldeten Angestellten des öffentlichen Dienstes hätten entrichtet werden müssen.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger die zuletzt genannten Anträge weiter; das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Es steht fest, daß der Kläger eine höhere Zusatzversorgung erhalten würde, wenn er in der Zeit vom 1. Oktober 1951 bis 31. März 1953 bei der Zusatzversorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) pflichtversichert gewesen wäre. Zu seinen Gunsten kann unterstellt werden, daß zur Zeit seiner Beschäftigung als



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Lehrbeauftragter die Frage der Versicherungspflicht nach der Neuen Württembergischen Dienstordnung über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 1. April 1944 zu beurteilen war (zur Weitergeltung solcher gemäß § 16 AOGÖ erlassener Dienstordnungen vgl. BAG 1, 250 = AP Nr. 3 zu § 3 TOA; BAG 4, 6 = AP Nr. 1 zu § 16 AOGÖ; BAG 8, 215 = AP Nr. 8 zu § 16 AOGÖ; BAG AP Nr. 4, 18, 19 und 20 zu § 16 AOGÖ). Danach waren nur die Arbeitnehmer versicherungspflichtig, die eine jährliche Mindestarbeitszeit von 1300 Stunden erreichten.

Der Kläger hat unstreitig diese Arbeitszeit seit 1. Oktober 1951 nicht aufgewandt. Das beruhte auf seinem Entschluß, ab dem Wintersemester 1951/52 nur noch 8 Stunden zu unterrichten. Der Kläger macht geltend, ohne das schuldhafte Fehlverhalten des beklagten Landes hätte er seine Lehrverpflichtung nicht so herabgesetzt, daß seine Versicherungspflicht entfiel. Zu diesem anspruchsbegründenden Umstand, ob das Verhalten des Beklagten Landes ursächlich für die vom Kläger getroffene Entscheidung gewesen ist, können in dem jetzigen Verfahren keine Feststellungen zugunsten des Klägers getroffen werden. Nach mehr als 20 Jahren läßt sich auf der Grundlage der ermittelten Umstände nicht mit der zur Überzeugungsbildung notwendigen Wahrscheinlichkeit sagen, daß bei einem entsprechendem Verhalten des beklagten Landes die Arbeitszeit des Klägers ab 1. Oktober 1951 einen Umfang behalten hätte, der eine Versicherungspflicht begründete.

Im einzelnen gilt folgendes:

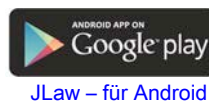
1. Als vertragswidriges Verhalten des beklagten Landes hat der Kläger angeführt, daß ihm für die Zeit bis zum 30. September 1951 anstelle der Vergütung nach Vergütungsgruppe III TOA nur ein Stundensatz von 6,-- DM gezahlt wurde. Das beklagte Land ist in den Verfahren über die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Vergütung verurteilt worden, den Kläger nach der Vergütungsgruppe III TOA zu bezahlen. Daher kann davon ausgegangen werden, es habe seine Verpflichtung verletzt, die tarifgemäße Vergütung zu zahlen.

Damit steht jedoch nicht fest, daß der Kläger, hätte das beklagte Land von vornherein die ihm zustehende Vergütung richtig festgesetzt, in der strittigen Zeit mit einer die Versicherungspflicht auslösenden Arbeitszeit tätig gewesen wäre. Es mag sein, daß er bei tarifgerechter Entlohnung seine Stundenzahl nicht herabgesetzt hätte. Es steht aber nicht fest und läßt sich nicht mehr feststellen, ob das beklagte Land bereit gewesen wäre, ihm Lehraufträge mit der Hälfte der Stundenzahl der vollbeschäftigten Dozenten zu erteilen. Nach den Anstellungsbedingungen wurde der Umfang der Unterrichtsverpflichtung von Semester zu Semester festgelegt. Die Vergütung nach den Bestimmungen der TOA setzte voraus, daß die Beschäftigung die Arbeitskraft des Angestellten überwiegend in Anspruch nahm, d. h. mindestens mehr als die Hälfte der 1951 noch üblichen 48-stündigen Wochenarbeitszeit erforderte. Von denselben zeitlichen Voraussetzungen hing die Versicherungspflicht ab, wenn für sie jährlich 1300 Stunden = wöchentlich 25 Stunden notwendig waren.

Aus dem Vorbringen des Klägers ergibt sich, daß das beklagte Land wegen der Bedenken gegen eine untertarifliche Bezahlung der Lehrbeauftragten sieben Planstellen geschaffen hat. Der Kläger hat keine solche Planstelle erhalten. Auch als er im Vergütungsprozeß das erstinstanzliche Urteil vom 6. März 1953 erstritten und danach verlangt hatte, ihn so zu beschäftigen, daß er Anspruch auf Bezahlung nach der Vergütungsgruppe III TOA hatte, ist das beklagte Land darauf nicht eingegangen. Aufgrund dieser Umstände ist es nicht möglich



- 9 -

festzustellen, daß der Kläger in einem die Versicherungspflicht begründenden Umfang beschäftigt worden wäre, wenn das beklagte Land erkannt hätte, daß es die Lehrbeauftragten nach der Vergütungsgruppe III TOA bezahlen mußte, falls es ihre Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nahm.

2. Ein weiteres, zum Schadenersatz verpflichtendes Verhalten liegt nach Meinung des Klägers darin, daß das beklagte Land ihn nicht mit Beginn seiner Beschäftigung zur Zusatzversorgung angemeldet hatte. Er macht geltend, wenn das geschehen wäre, hätte er dadurch von dieser zusätzlichen Altersversorgung überhaupt erst Kenntnis bekommen. Dann hätte er - unabhängig von der untertariflichen Bezahlung - ab 1. Oktober 1951 seine Unterrichtsverpflichtung in einem Umfang aufrechterhalten, der die Versicherungspflicht bestehen ließ.

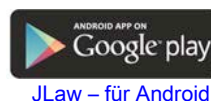
Hierzu kann wiederum angenommen werden, das beklagte Land habe die Rechtslage für die Zusatzversorgung des Klägers in den Jahren 1948 bis 1951 in gleicher Weise wie 1968 beurteilen und ihn bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder anmelden müssen (vgl. zur Lage der VBL nach dem Zusammenbruch Iltgen, Die Versorgung der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst, 2. Aufl. Satzung B, Einl., B 3). Es ist auch zutreffend, daß der Kläger dann über die im öffentlichen Dienst bestehende Zusatzversicherung unterrichtet gewesen wäre. Es läßt sich dagegen nicht feststellen, daß er bei dieser Kenntnis seine Lehrtätigkeit ab 1. Oktober 1951 in einem die Versicherungspflicht nicht berührenden Umfang aufrechterhalten hätte.

Als der Kläger ab 1. Oktober 1951 seine Lehrtätigkeit einschränkte, wären bei Beginn der Versicherung ab Oktober 1948 erst 36 Monatsbeiträge entrichtet gewesen.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Damit war noch kein Anspruch auf Versicherungsleistungen erworben, weil dazu eine Wartezeit von 260 Wochen = 60 Monaten zurückzulegen war (§ 48 Abs. 1 der bis 30. September 1952 in Kraft befindlich gewesenen Satzung, vgl. bei Iltgen, aaO, Anh. C 101). Bei Fortsetzung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung bestand zwar Aussicht, die Wartezeit zu erfüllen. Ob er dies erreichen konnte, war aber für den Kläger ungewiß. Seine Übernahme als hauptamtlicher Lehrer an der Staatsbauschule war 1949 gescheitert, und die Lehraufträge liefen nur von Semester zu Semester. Schon dadurch hatte die Altersversorgung keine nennenswerte Bedeutung für den Kläger. Es kommt folgendes hinzu: Die Leistungen der Zusatzversorgung waren seinerzeit gering. So belief sich der Grundbetrag der jährlichen Zusatzrente in der mittleren Beitragsklasse 7 auf 380,-- DM, zu denen nur 5, 6 v. H. der Beiträge als Steigerungsbetrag hinzu kamen (vgl. §§ 53 Abs. 1, 54 Abs. 2 der damals geltenden VBL-Satzung). Wirkliches und grundlegendes Gewicht hat die Zusatzversorgung erst erhalten, seitdem sie zu beamtenähnlichen Leistungen führt (§§ 40 ff. VBL-Satzung vom 27. Juli 1966).

Unter diesen Umständen bestehen durchgreifende Bedenken gegen die Annahme, der Kläger hätte wegen der Versicherungspflicht seine Lehrtätigkeit nicht eingeschränkt. Insoweit muß auch sein späteres Verhalten berücksichtigt werden. Als er 1961 in den Dienst des Landes Bayern trat, erfuhr er von der Zusatzversorgung. Er mußte erkennen, daß er in seiner Beschäftigung beim beklagten Land nicht versichert worden war; denn dort waren weder Beiträge einbehalten worden noch hatte er Versicherungsnachweise erhalten. Er hat jedoch keine Schritte unternommen, um die nachträgliche Pflichtversicherung zu erreichen. Er hat auch nicht die Möglichkeit genutzt, die beim beklagten Land verbrachten Zeiten ganz oder teilweise mit eigenen Beiträgen nachzuversichern

(§ 29 VBL-Satzung vom 1. Oktober 1952), obgleich damals freiwillige Beiträge zu denselben Leistungen führten wie Pflichtbeiträge (§ 35 VBL-Satzung v. 1. Oktober 1952). Dies zeigt, daß die Zusatzversorgung für den Kläger noch 1961/62 untergeordnete Bedeutung hatte. Es besteht kein Anhaltspunkt für die Annahme, er hätte sie im Jahre 1951 anders bewertet und sich dazu bestimmen lassen, seine Lehrtätigkeit in dem erforderlichen Umfange aufrechtzuerhalten.

Das Risiko der sonach nicht voll aufklärbaren Frage, ob die verabsäumte Versicherung ursächlich für das Verhalten des Klägers war, muß dieser tragen. Der Bundesgerichtshof hat zwar angenommen, derjenige, der vertragliche Aufklärungs- oder Beratungspflichten verletze, trage die Beweislast dafür, daß der Schaden auch bei pflichtgemäßen Verhalten eingetreten wäre, weil sich der Geschädigte über jeden Rat hinweggesetzt hätte (NJW 1973, 1688). Diese Umkehr der Beweislast setzt jedoch voraus, daß Aufklärungspflichten verletzt wurden, die gerade dazu bestimmt waren, dem Vertragsgegner die schadendrohenden Umstände klarzumachen, um ihn davor zu bewahren, sie auf sich zu nehmen. Eine solche Verpflichtung traf das beklagte Land hier nicht.

gez.: Dr. Stumpf Dr. Thomas Dr. Dieterich

Röglin

Dr. Krems

